

fidas update



UNSERE STEUERTIPPS 2023

DER STRATEGIETAG

RECRUITING-TRENDS

**STEUER-
TIPPS, BEHIND
THE SCENES
& VIELES
MEHR**

*Jetzt
folgen!*



Wichtiger Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Magazin auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher sowie diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter.

INHALT

Unsere Steuertipps 2023	4
Jahresende: Wichtige To-dos in der Lohnverrechnung	11
Der Strategietag, der Ihr Unternehmen weiterbringt	14
Wussten Sie, dass ...?	17
Volkswirtschaftliche Rezession – Erfolgspotenzial Positionierung	18
Recruiting-Trends	20
Volle Fahrt: Das Dienstfahrrad für Mitarbeiter	22
Fidas Inside	24
Fidas-Gruppe Österreich	26

IMPRESSUM Herausgeberin und für den Inhalt verantwortlich: Fidas Consulting M&A GmbH / 8940 Liezen, Gesäusestraße 21–23 / **Layout:** WAS Werbeagentur Schlögl, Graz, www.werbeagenturschloegl.at / **Druck:** Medienfabrik Graz, Dreihackengasse 20, 8020 Graz, www.mfg.at / **Lektorat:** Dr. phil. Antonia Barboric / **Fotonachweis:** AdobeStock, Fidas / Alle Rechte sind der Herausgeberin vorbehalten. Die Vervielfältigung und Verwendung (auch teilweise) bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Herausgeberin. Satz-, Druckfehler sowie Irrtümer vorbehalten. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben und Informationen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Verfassers ausgeschlossen ist.

Oktober 2023

LIEBE KLIENTINNEN, LIEBE KLIENTEN,

es ist zur Tradition geworden, dass die Herbstausgabe des Update Magazins der Fidas-Gruppe geprägt ist vom Bilanzieren, um den Blick nach vorne zu richten. Denn jetzt gilt es, die Zukunft zu gestalten!

Unternehmer ziehen in den kommenden Monaten im Rahmen der steuerrechtlichen Jahresbilanz ein Resümee des Jahres 2023. Wie ist das vergangene Wirtschaftsjahr verlaufen? Welche steuerrechtlichen Neuerungen müssen noch beachtet werden? Als Ihre Steuerberater haben wir natürlich auch dieses Mal einige gewinnbringende Tipps für Sie.

Doch vor allem ist dies die Zeit der Vorschau. Wir wagen einen Blick in die Zukunft, ganz im Zeichen großer und kleiner Vorhaben. Mit konkreten unternehmerischen Strategieplanungen bringen wir den Erfolg der Zukunft auf den Weg. In volkswirtschaftlich turbulenten, von der Gefahr einer Rezession geprägten Zeiten wollen wir Ihnen in dieser Ausgabe einen Leitfaden bieten, um aus dieser kritischen Situation das Beste für Ihr Unternehmen herauszuholen.

Um aber überhaupt die Möglichkeit zu haben, die Zukunft positiv gestalten zu können, braucht es eine stabile Basis, auf der Erfolg entstehen kann: ein kompetentes und funktionierendes Team. Und weil gute Mitarbeiter wertvoll sind, ist es heute wichtiger denn je, ein attraktives Arbeitsumfeld zu schaffen, in dem sich die Tatkraft jedes Einzelnen entfalten kann. In dem Zusammenhang geht es aber um sehr viel mehr als „nur“ um das Gehalt. Wichtige Fragen sind: Welche Recruiting-Strategien fruchten? Welche Sachbezüge und Benefits können Sie Ihren Mitarbeitern zukommen lassen? Vom Dienstrad über Umweltbewusstsein bis zum Homeoffice. Lassen Sie sich inspirieren und erfahren Sie mehr über die steuerrechtlichen Fakten.

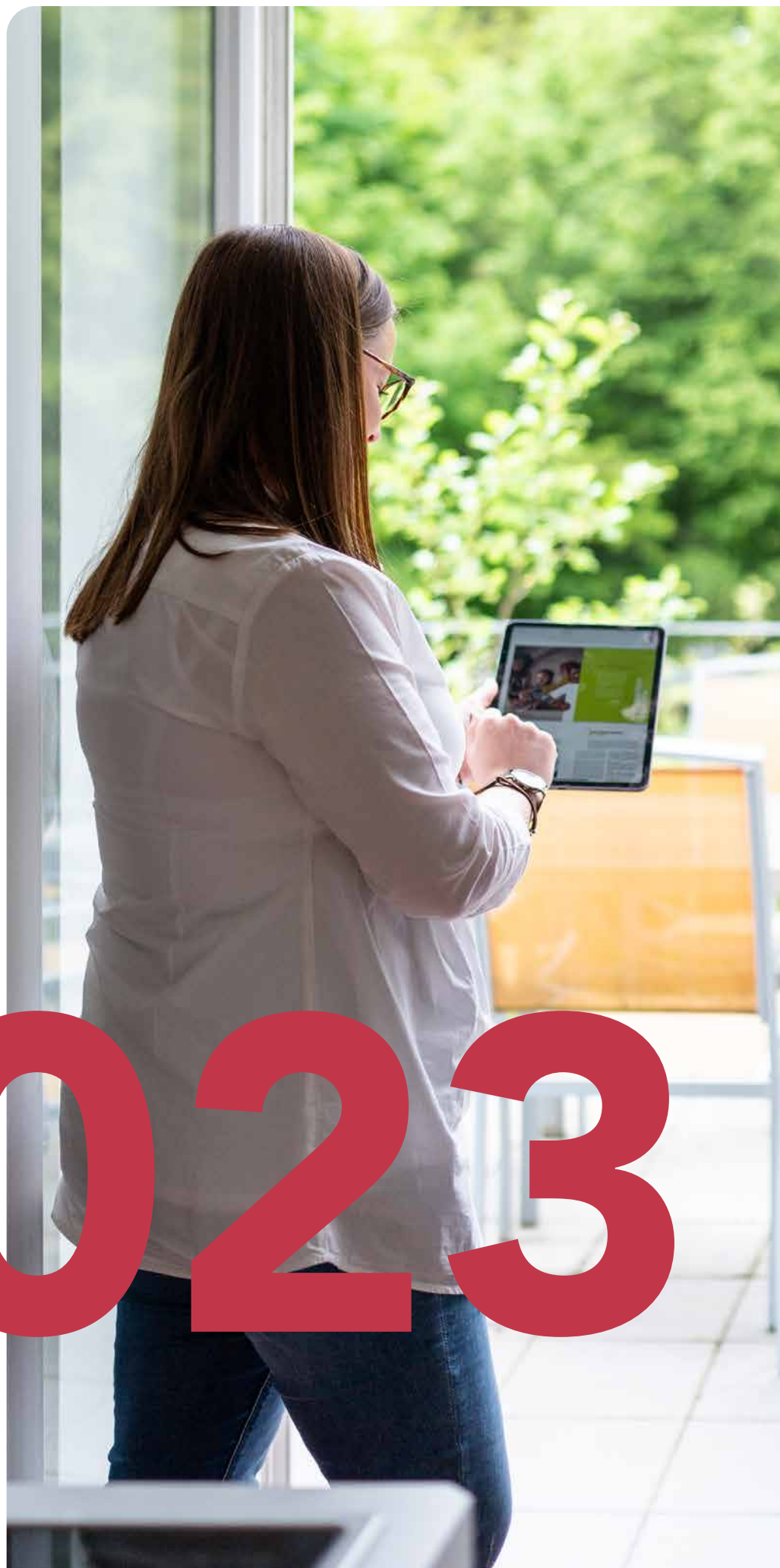
In diesem Sinne wünschen Ihnen Ihre Fidas-Steuerberater einen erfolgreichen Jahresabschluss und einen fulminanten Start in das Unternehmerjahr 2024!



**Willkommen
bei Fidas**

UNSERE STEUERTIPPS

2023





AKTUELLE STEUERTARIFE

Seit 2023 kommt es zu einer automatischen Inflationsanpassung der wesentlichen Tarifelemente der **Einkommensteuer**. Die folgende Tabelle gibt Ihnen einen Überblick über die Einkommensgrenzen und Tarifstufen für das Kalenderjahr 2023.

Um der kalten Progression entgegenzuwirken, werden ab 2023 jährlich die Tarifstufen (außer die letzte ab 1 Million Euro) um zwei Drittel der Inflationsrate angepasst. Der Prozentsatz der dritten Tarifstufe verringert sich zudem ab dem Jahr 2024 von 41 Prozent auf **40 Prozent**.

Die **Körperschaftsteuer** wird 2024 von 24 % auf 23 % reduziert.

Einkommen	2023
Für die ersten € 11.693	0 %
€ 11.693 bis € 19.134	20 %
€ 19.134 bis € 32.075	30 %
€ 32.075 bis € 62.080	41 %
€ 62.080 bis € 93.120	48 %
€ 93.120 bis € 1 Mio.	50 %
über € 1 Mio.	55 %

SONDERAUSGABEN

Welche Aufwendungen kommen als Sonderausgaben für das Jahr 2023 in Betracht?

- Renten und dauernde Lasten
- Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung
- Beiträge zu Kirchen- und Religionsgemeinschaften bis max. € 400
- Steuerberatungskosten
- Zuwendungen (Spenden) für Wissenschaft, Forschung, Behindertensport, mildtätige Zwecke, Entwicklungs- und Katastrophenhilfe, Umwelt-, Natur- und Artenschutz, Tierheime und freiwillige Feuerwehren
- Verlustvortrag
- Kosten für thermisch-energetische Sanierung und Heizkesseltausch

STEUERLICH RELEVANTE FRISTEN FÜR UNTERNEHMEN

- Der Gruppenantrag zur Begründung einer Unternehmensgruppe muss nachweislich vor Ablauf des Wirtschaftsjahres erstellt werden. Die Einreichung muss innerhalb eines Monats beim Finanzamt erfolgen.
- Mit 31.12.2023 tritt die absolute Verjährung für Abgaben des Jahres 2013 ein.
- Bis 31.12.2023 kann die Energieabgabenvergütung 2018 noch beantragt werden.
- Mit 31.12.2023 endet grundsätzlich die siebenjährige Aufbewahrungspflicht für Geschäftsunterlagen des Jahres 2016 (UStG: bei Gebäuden bis zu 22 Jahre).



ALLGEMEINES FÜR UNTERNEHMER

Arbeitsplatzpauschale

Das Arbeitsplatzpauschale steht seit 2022 für Aufwendungen aus der (teilweise) betrieblichen Nutzung der eigenen Wohnung zu, wenn kein anderer Raum für die betriebliche Tätigkeit zur Verfügung steht. Es wird zwischen dem „großen“ und dem „kleinen“ Pauschale unterschieden:

- € 1.200 pro Jahr stehen zu, wenn keine anderen Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit von mehr als € 11.000 erzielt werden, für die außerhalb der Wohnung ein anderer Raum zur Verfügung steht.
- € 300 pro Jahr stehen zu, wenn die anderen Aktiveinkünfte mehr als € 11.000 betragen.

Daneben sind Aufwendungen für ergonomisches Mobiliar abzugsfähig (ebenfalls max. € 300 pro Jahr).

Netzkarte für Selbstständige

Selbstständige können 50 % der Ausgaben für eine Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für Massenbeförderungsmittel pauschal als Betriebsausgaben absetzen, sofern diese auch für betriebliche Fahrten verwendet werden. Der Pauschalbetrag kann außerdem bei der Basispauschalierung oder der Kleinunternehmerpauschalierung als zusätzliche Betriebsausgabe berücksichtigt werden.

Voraussichtliche Sozialversicherungswerte 2024

	2023	2024
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	€ 500,91	€ 518,44
Grenzwert für pauschalierte Dienstgeberabgabe	€ 751,37	€ 777,66
Höchstbeitragsgrundlage täglich	€ 195,00	€ 202,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich (laufender Bezug)	€ 5.850,00	€ 6.060,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie Dienstnehmer (ohne Sonderzahlungen)	€ 6.825,00	€ 7.070,00
Höchstbeitragsgrundlage jährlich für Sonderzahlungen	€ 11.700,00	€ 12.120,00

Meldepflicht für Neue Selbstständige

Neue Selbstständige müssen ein Überschreiten der Versicherungsgrenzen melden, sonst kommt es zu einem Strafzuschlag von 9,3 %. Das Überschreiten muss innerhalb von acht Wochen nach Ausstellung des Einkommensteuerbescheides gemeldet werden. Die Versicherungsgrenze für Neue Selbstständige ist – unabhängig davon, ob weitere Beschäftigungen vorliegen – einheitlich die zwölfwache Geringfügigkeitsgrenze (2023 € 6.010,92 p.a., 2024 voraussichtlich € 6.221,28).

ARBEITGEBER

Arbeitgeber können insbesondere folgende lohnsteuer- und beitragsfreie Zuwendungen an Dienstnehmer (pro Dienstnehmer p.a.) leisten:

- Betriebsveranstaltungen (z.B. Weihnachtsfeier) bis max. € 365
- Sachzuwendungen (z.B. Weihnachtsgeschenk) bis max. € 186
- Zukunftssicherung (z.B. Er- und Ablebensversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung, Anteile an Pensionsinvestmentfonds oder Pensionskassenbeiträge) bis max. € 300
- Mitarbeiterrabatte auf Produkte des Unternehmens, die nicht höher als 20 % sind, führen zu keinem Sachbezug. Diese 20 % sind eine Freigrenze; das heißt, wird ein höherer Rabatt gewährt, liegt prinzipiell ein Vorteil aus dem Dienstverhältnis vor, von dem im gesamten Kalenderjahr jedoch € 1.000 (Freibetrag) steuerfrei sind.
- Zuschüsse für Kinderbetreuungskosten bis max. € 1.000
- Steuerfreies Jobticket bzw. Klimaticket
- Homeoffice-Pauschale bis zu € 3 pro Homeoffice-Tag
- Gutscheine für Mahlzeiten bis zu einem Wert von € 8 pro Arbeitstag

Außerdem können folgende **Prämien** begünstigt ausbezahlt werden:

- **Teuerungsprämie:** steuer- und sozialversicherungsfrei bis zu € 3.000 pro Jahr letztmalig für das Jahr 2023
- **Gewinnbeteiligung:** steuerfrei bis zu € 3.000 pro Jahr für alle aktiven Mitarbeiter; bei Kombination beider Prämien können maximal € 3.000 begünstigt ausbezahlt werden
- **Optimale Ausnutzung des Jahressechstels**

TIPPS FÜR KLEINUNTERNEHMER

Maßgebliche Umsatzgrenzen für Kleinunternehmer in der Einkommensteuer

Um der Inflationsentwicklung Rechnung zu tragen, wurde für Kleinunternehmer der für die einkommensteuerliche Pauschalierung maßgebliche Betrag um € 5.000 auf € 40.000 (Nettowerte ohne Umsatzsteuer) erhöht. Ausgenommen sind aber Einkünfte als Gesellschafter-Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglied und Stiftungsvorstand. Bei der Gewinnermittlung sind dabei die Betriebsausgaben pauschal mit 45 % bzw. 20 % bei Dienstleistungsbetrieben anzusetzen. Daneben können nur noch Sozialversicherungsbeiträge, das Arbeitsplatzpauschale sowie das 50%ige Pauschale für betrieblich genutzte Netzkarten für Massenbeförderungsmittel abgezogen werden. Der Grundfreibetrag des Gewinnfreibetrages steht ebenfalls zu.

Maßgebliche Umsatzgrenzen für Kleinunternehmer in der Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuerbefreiung (ohne Vorsteuerabzug) ist nur bei einem Jahresnettoumsatz von bis zu € 35.000 möglich.

Neben Hilfsgeschäften einschließlich der Geschäftsveräußerung sind auch weitere bestimmte Umsätze, die ohnehin umsatzsteuerfrei wären (z.B. Umsätze aus der Tätigkeit als Versicherungsvertreter), bei der Berechnung dieser Jahresgrenze nicht zu berücksichtigen. Unternehmer, die Gefahr laufen, diese Grenze im Jahr 2023 zu überschreiten, sollten weitere Zahlungseingänge nach Möglichkeit erst 2024 vereinnahmen.

GSVG-Befreiung

Kleinstunternehmer (Jahresumsatz unter € 35.000, Einkünfte unter € 6.010,92) können die GSVG-Befreiung für 2023 bis 31. Dezember 2023 beantragen. Berechtig sind Jungunternehmer (max. zwölf Monate GSVG-Pflicht in den letzten fünf Jahren), Personen ab 60 Jahren (Regel-pensionsalter) bzw. Personen über 57 Jahre, wenn die genannten Grenzen in den vergangenen fünf Jahren nicht überschritten wurden. Die Befreiung kann auch während des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld oder bei Bestehen einer Teilversicherung während der Kindererziehung beantragt werden. Hier gilt eine monatliche Grenze von € 500,91 beziehungsweise ein monatlicher Umsatz von € 2.916,67 (jeweils im Durchschnitt).





TIPPS FÜR INVESTITIONEN

NEU!!! Investitionsfreibetrag (IFB) mit Öko-Zuschlag

Ab 2023 kann bei Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens ein Investitionsfreibetrag (zusätzlich zur Abschreibung des Wirtschaftsgutes) als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Der IFB beträgt grundsätzlich 10 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Um insbesondere klimafreundliche Investitionen anzukurbeln, erhöht sich der Investitionsfreibetrag auf 15 % bei Anschaffung bzw. Herstellung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern, die dem Bereich Ökologisierung zuzuordnen sind. Die AfA wird durch den IFB nicht berührt.

Die Inanspruchnahme des IFB kann nur im Rahmen der betrieblichen Einkunftsarten geltend gemacht werden und setzt eine Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmen-Ausgaben-Rechnung voraus. Wird der Gewinn mittels Pauschalierung (§ 17 EStG) oder Pauschalierungsverordnung ermittelt, steht der IFB nicht zu. **Der IFB kann somit auch von Körperschaften in Anspruch genommen werden.**

Voraussetzung für die Geltendmachung des Investitionsfreibetrags ist, dass die entsprechenden Wirtschaftsgüter eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren aufweisen und einem inländischen Betrieb bzw. einer inländischen Betriebsstätte zuzuordnen sind.

Für folgende Wirtschaftsgüter kann der Investitionsfreibetrag nicht geltend gemacht werden:

- Wirtschaftsgüter, die für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag verwendet werden
- Wirtschaftsgüter, für die gem. § 8 EStG eine Sonderform der AfA vorgesehen ist (das sind Gebäude bzw. Pkw und Kombinationskraftwagen, ausgenommen Kfz mit einem CO₂-Emissionswert von 0 g/km)
- geringwertige Wirtschaftsgüter, sofern diese sofort gemäß § 13 EStG abgesetzt werden
- unkörperliche Wirtschaftsgüter, die nicht den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life Science zuzuordnen sind
- unkörperliche Wirtschaftsgüter, die zur entgeltlichen Überlassung

bestimmt sind oder von einem konzernzugehörigen Unternehmen bzw. von einem einen beherrschenden Einfluss ausübenden Gesellschafter erworben werden

- gebrauchte Wirtschaftsgüter (darunter fallen auch Vorführfahrzeuge)
- Anlagen i.Z.m. fossilen Energieträgern

Der IFB kann auch für Wirtschaftsgüter geltend gemacht werden, die degressiv abgeschrieben werden oder für die eine Forschungsprämie beansprucht wird.

Scheiden Wirtschaftsgüter, für die der Investitionsfreibetrag geltend gemacht worden ist, vor Ablauf der Frist von vier Jahren aus dem Betriebsvermögen aus oder werden ins Ausland verbracht, gilt Folgendes:

- Der Investitionsfreibetrag ist im Jahr des Ausscheidens oder des Verbringens gewinnerhöhend anzusetzen.
- Im Falle der Übertragung eines Betriebs ist der gewinnerhöhende Ansatz beim Rechtsnachfolger vorzunehmen.
- Im Falle des Ausscheidens infolge höherer Gewalt oder behördlichen Eingriffs unterbleibt der gewinnerhöhende Ansatz.

Gewinnfreibetrag: Investieren Sie noch bis zum 31.12.

Sowohl als Einnahmen-Ausgaben-Rechner als auch als Bilanzierer können Sie heuer ebenso einen bestimmten Betrag Ihres steuerlichen Gewinns (ausgenommen Veräußerungsgewinn) steuerfrei stellen, wenn sie rechtzeitig in bestimmte körperliche abnutzbare Anlagegüter und/oder begünstigte Wertpapiere investieren.

Es gilt eine Behaltefrist von mindestens vier Jahren, die auch bei Betriebsveräußerung oder der Pensionsplanung zu beachten ist.

Der Gewinnfreibetrag beträgt:

- 15 % bis zu einem Gewinn von € 30.000
- 13 % für den Gewinnanteil zwischen € 30.000 und 175.000
- 7 % für den Gewinnanteil zwischen € 175.000 und 350.000
- 4,5 % für den Gewinnanteil zwischen € 350.000 und 580.000

Somit ergibt sich ein maximaler Gewinnfreibetrag in Höhe von € 45.950 und bei 50%iger Progression eine Steuerersparnis von € 22.975. Bis zu einem Gewinn von € 30.000 kann der 15%ige Freibetrag ohne Investitionen geltend gemacht

werden, und zwar auch zusätzlich zur Betriebsausgabenpauschale; der investitionsabhängige Gewinnfreibetrag steht bei Pauschalierung nicht zu.

Verhältnis des Investitionsfreibetrags zum (investitionsbedingten) Gewinnfreibetrag

Grundsätzlich können IFB und (investitionsbedingter) Gewinnfreibetrag (GFB) nach Wahl des Steuerpflichtigen kombiniert werden, sofern der Steuerpflichtige zur Inanspruchnahme des GFB berechtigt ist; dies sind natürliche Personen bzw. Personengesellschaften, soweit daran natürliche Personen beteiligt sind, jedoch **keine Körperschaften**.

Zu beachten ist, dass der IFB und der investitionsbedingte GFB nicht für ein und dieselbe begünstigte Investition in Anspruch genommen werden können.

Eine Kombination kann – eine entsprechende Ergebnissituation vorausgesetzt – sinnvoll sein, wenn für einzelne Investitionsgegenstände kein IFB gebildet werden kann, diese aber für einen investitionsbedingten GFB genutzt werden können (z.B. Wertpapiere, Gebäudeinvestitionen).

Wesentliche Unterschiede Gewinnfreibetrag (GFB) und Investitionsfreibetrag (IFB):

	GFB	IFB
Für Körperschaften anwendbar	Nein	Ja
Bemessungsgrundlage	Gewinn	AK/HK
Prozentsätze	13 %/7 %/4,5 %	10 %/15 %
Investitionsunabhängiger Grundfreibetrag	Max. 4.500	Nein
Max. investitionsbedingte Gewinnminderung	€ 41.450	€ 100.000/150.000
Geltendmachung	Jahr der Anschaffung, Fertigstellung	Jahr der Anschaffung, Fertigstellung, wahlweise von Teil-AK/HK
Gebäudeinvestitionen begünstigt	Ja	Nein
Unkörperliche WG begünstigt	Nein	Ja (eingeschränkt)

Degressive Abschreibung

Für Anschaffungen und Herstellungen ab dem 01.01.2023 kann die degressive Abschreibung gemäß § 7 Abs. 1a EStG nur nach Maßgabe der unternehmensrechtlichen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vorgenommen werden (Maßgeblichkeit des Unternehmensrechts dem Grunde und der Höhe nach).

Beschleunigte Abschreibung für Gebäude

Der Abschreibungssatz für betrieblich genutzte Gebäude beträgt grundsätzlich 2,5 % oder 1,5 %, wenn diese für Wohnzwecke überlassen werden. Für neu angeschaffte oder hergestellte Gebäude kann im ersten Jahr der dreifache und im Folgejahr der zweifache Abschreibungssatz angesetzt werden. Die Halbjahresregelung

gilt – im Gegensatz zur degressiven Abschreibung – nicht. Daher kann ein neu angeschafftes oder hergestelltes, betrieblich genutztes Gebäude mit bis zu 7,5 % im ersten Jahr abgeschrieben werden.

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter beträgt seit 01.01.2023 € 1.000.

KAPITALVERMÖGEN**Verluste aus Kapitalvermögen**

Werden Veräußerungsverluste aus Kapitalvermögen (z.B. Aktien, Anleihen, Fonds) oder Derivaten erzielt, die „Neuvermögen“ darstellen und dem Steuersatz von 27,5 % unterliegen, können diese unter Berücksichtigung einiger Einschränkungen mit Gewinnen aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Besitzen Sie Wertpapiere bei unterschiedlichen Bankinstituten, ist ein „bankenübergreifender“ Verlustausgleich nur im Rahmen der Veranlagung beim Finanzamt möglich. Hierbei müssen nicht alle Kapitaleinkünfte offengelegt werden, sondern nur jene, für die ein Ausgleich beantragt wird.

Steuerpflicht für Kryptowährungen

Seit 01.03.2022 sind Einkünfte aus Kryptowährungen in die Besteuerung von Kapitalvermögen mit dem

27,5 %igen Steuersatz einzubeziehen, es gilt keine einjährige Spekulationsfrist für steuerfreie Verkäufe mehr. Für Anschaffungen nachweislich vor dem 01.03.2021 gibt es einen sogenannten Altbestandsschutz, d.h., diese Kryptos können nach Ablauf eines tagesgenau berechneten Jahres (Spekulationsfrist) auch 2022 ff. weiterhin steuerfrei verkauft werden. Für Kapitalerträge, die nach dem 31.12.2023 anfallen, besteht eine Verpflichtung zum Abzug der Kapitalertragsteuer durch inländische Wallet-Anbieter und Kryptogeldwechsler.

Aufzeichnungspflichten für nicht endbesteuertes Kapitalvermögen

Die Aufzeichnungspflicht trat mit 01.01.2023 in Kraft und gilt für alle Zuflüsse seit dem 01.01.2023. Als nicht endbesteuert gelten Kapitalerträge, bei denen die Steuer nicht durch den Abzug der Kapitalertragsteuer abgegolten ist, z.B.:

- Einkünfte aus der Vergabe von Darlehen aus dem steuerlichen Privatvermögen durch natürliche Personen bzw. durch beschränkt steuerpflichtige Körperschaften
- Einkünfte aus Krypto-Währungen
- Einkünfte aus nicht endbesteuerten Krypto-Währungen, die nicht dem KEST-Abzug unterliegen: insb. Veräußerungsgewinne und Einkünfte aus Auslandsbeteiligungen
- Einkünfte aus echten stillen Beteiligungen

Die Aufzeichnungen und die den Aufzeichnungen zugrunde liegenden Belege sind mindestens sieben Jahre lang aufzubewahren.

Die Finanz hat nun auch die Möglichkeit, eine Außenprüfung vorzunehmen. Damit wird eine zeitgemäße Überprüfbarkeit insbesondere von ausländischen Kapitaleinkünften einschließlich einer behaupteten Steuerbefreiung ermöglicht.

UMSATZSTEUER

Wie für die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wurde nun auch für den Bereich der Umsatzsteuer eine eigenständige Verzinsungsregelung geschaffen. Sowohl Gutschriften als auch Nachforderungen werden mit 2 % über dem Basiszinssatz verzinst. Umsatzsteuernachzahlungen bei Betriebsprüfungen werden

daher künftig noch teurer.

Die Verzinsung beginnt bei Gutschriften 90 Tage nach der Einreichung der Umsatzsteuervoranmeldung oder Jahreserklärung; bei Nachforderungen ab dem 91. Tag nach der Fälligkeit. Nachforderungen aus Jahreserklärungen werden ab dem 1. Oktober des Folgejahres verzinst. Beträge bis € 50 werden nicht vor- oder gutgeschrieben.

Detaillierte und zusätzliche Informationen zu den Steuertipps 2023 finden Sie hier.



JAHRESENDE: WICHTIGE TO-DOS IN DER LOHNVERRECHNUNG

Bevor das Jahr zu Ende geht, gilt es in der Lohnverrechnung noch eine Reihe wichtiger To-dos zu erledigen.



1. HOMEOFFICE-TAG

Achtung: Arbeitgeber müssen die Homeoffice-Arbeitstage auf dem Lohnzettel bekannt geben. Die Anzahl der Homeoffice-Tage ist im Lohnkonto und im Lohnzettel (L 16) anzuführen (seit 2021).

Als Homeoffice-Tage zählen nur ganze Tage, also jene, an denen ausschließlich in der Wohnung gearbeitet wurde. Ist Ihr Mitarbeiter zum Beispiel nur den halben Tag in der Wohnung und den restlichen Tag auf Dienstreise oder im Büro, gilt dies nicht als Homeoffice-Tag.

Aufzeichnungspflicht

Wir unterstützen Sie im Rahmen der Personalverrechnung bestmöglich.

Um der Pflicht zur Angabe der Anzahl der Homeoffice-Tage in den steuerlichen Unterlagen (Lohnkonto, L16) entsprechend nachkommen zu können, bitten wir Sie:

- die tatsächlichen Homeoffice-Tage in Ihren betrieblichen Aufzeichnungen datumsmäßig zu erfassen (z.B. durch Ergänzung der Arbeitszeitaufzeichnungen), um für spätere Kontrollen im Zuge von Lohnabgabenprüfungen gerüstet zu sein.

Beachten Sie bitte, dass die Pflicht zur Erfassung der Homeoffice-Tage unabhängig davon besteht, ob Sie von der Möglichkeit der Auszahlung einer abgabenfreien Homeoffice-Pauschale (bis zu € 3 pro Homeoffice-Tag für maximal 100 Tage pro Kalenderjahr, also € 300 steuerfrei) Gebrauch machen oder nicht.

Die Pflicht zur Angabe der Homeoffice-Tageszahl hat nämlich vor allem den Zweck, dass das Finanzamt die steuerliche Berechtigung von Arbeitnehmern zur Geltendmachung von allfälligen Homeoffice-Kosten in der Arbeitnehmer-Veranlagung (z.B. für ergonomisch geeignetes Mobiliar) überprüfen kann.

2. PKW-SACHBEZUG

Haben Ihre Mitarbeiter die Möglichkeit, ein arbeitgeber-eigenes Kfz auch für private Zwecke zu nutzen? Dann liegt ein Vorteil aus dem Dienstverhältnis vor. Dieser erhöht nicht nur die Bemessungsgrundlage für Lohnsteuer und SV-Beiträge, sondern auch für die Lohnnebenkosten (DB, DZ und KommSt).

Achtung: Als Privatfahrt zählt auch die Fahrt von der Wohnung zum Arbeitsplatz.

- Der monatliche Sachbezugswert wird mit 2 % der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kfz berechnet (maximal ist ein Betrag von € 960 monatlich anzusetzen). Voraussetzung: Bestimmte CO₂-Werte werden überschritten.
- Für besonders schadstoffarme Kraftfahrzeuge liegt der Sachbezugswert bei 1,5 %. Hierfür werden jährlich Grenzwerte der maximalen CO₂-Emission festgesetzt. Seit April 2020 sind dafür die sogenannten WLTP-Werte heranzuziehen (ersichtlich aus dem Zulassungs- oder Typenschein). >

Wenn der CO₂-Wert im Jahr der Anschaffung nicht höher ist als der Wert laut folgender Tabelle, bleibt es auch in den späteren Jahren bei 1,5 % Sachbezug.

Grenzwerte für „schadstoffarme Fahrzeuge“ – Sachbezug 1,5 %

Jahr der Anschaffung	Maximaler CO ₂ -Emissionswert	
	NEFZ-Wert	WLTP-Wert
2016 oder früher	130 g pro km	
2017	127 g pro km	
2018	124 g pro km	
2019	121 g pro km	
2020 bis 31.03.	118 g pro km	
2020 ab 01.04.		141 g pro km
2021		138 g pro km
2022		135 g pro km
2023		132 g pro km
2024		129 g pro km
2025 oder später		126 g pro km

Neben dem vollen gibt es auch einen halben Sachbezug. Nutzt Ihr Mitarbeiter den Dienstwagen **nachweislich** (lückenloses Fahrtenbuch) im Jahresdurchschnitt für maximal 500 km im Monat (oder 6.000 km pro Jahr) für Privatfahrten, so beträgt der Sachbezugswert nur die Hälfte (**Achtung:** Auch Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte zählen dazu.). Das bedeutet: Bei nicht schadstoffarmen Kfz ist das maximal 1 %, bei schadstoffarmen sind es maximal 0,75%.

Mini-Sachbezug

Es geht noch weniger. Denn: Nutzt Ihr Mitarbeiter das Firmen-Kraftfahrzeug nur sehr selten für private Fahrten, so kann auch ein Sachbezug auf Basis der privat gefahrenen Kilometer angesetzt werden. Wann ist das der Fall? Multiplizieren Sie dazu die privat gefahrenen Kilometer mit den in der folgenden Tabelle angegebenen Cent-Beträgen. Ist dieser Wert geringer als die Hälfte des halben Sachbezugs, so kann dieser geringere Wert angesetzt werden.

Ansatz pro privat gefahrenen Kilometer	CO ₂ -Grenzwert überschritten	CO ₂ -Grenzwert nicht überschritten
Ohne Chauffeur	€ 0,67	€ 0,50
Mit Chauffeur	€ 0,96	€ 0,72

WICHTIG: Überprüfen Sie zum Jahresende, ob die Kilometer passend zum Sachbezug sind, wenn ein halber oder Mini-Sachbezug verrechnet wird. Prüfen Sie bitte auch, ob tatsächlich jenes Auto gefahren wird, für das der Sachbezug berechnet wurde.

3. TEUERUNGSPRÄMIE

Viele Unternehmen entschließen sich dazu, ihren Mitarbeitern heuer nochmals ein ganz besonderes Weihnachtsgeschenk zu machen: Sie bezahlen ihnen eine Teuerungsprämie. **Dies war bereits 2022 möglich und ist voraussichtlich letztmalig nur noch im Jahr 2023 möglich.**

Achtung: Die Teuerungsprämie muss auf dem Lohnzettel oder Lohnkonto als solche ersichtlich gemacht werden. Gem. Lohnkontenverordnung (BGBl. II Nr. 303/2022) ist vorgesehen, dass

- steuerfreie Teuerungsprämien auf dem Lohnkonto anzuführen sind;
- zusätzlich auszuweisen ist, in welcher Höhe die Teuerungsprämien aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift gemäß § 68 Abs. 5 Z. 1 bis 7 EStG geleistet wurden. Die Anforderung könnte etwa durch getrennte Lohnarten erfüllt werden, wobei Personalverrechner jeweils abklären müssen, ob das steuerliche Gruppenmerkmal gemäß § 68 Abs. 5 Z. 7 EStG (oder eine andere lohngestaltende Vorschrift gemäß § 68 Abs. 5 Z. 1 bis 6 EStG) vorliegt oder nicht.

4. JOBTICKET

Seit 2023 gibt es Neuerungen beim Jobticket. Bisher konnte ein Jobticket nicht mit der Pendlerpauschale kombiniert werden. Das hat sich mit dem 01.01.2023 geändert. Denn: Das Abgabenänderungsgesetz 2022 bestimmt, dass die Pendlerpauschale ab 2023 nur noch um den Wert des Jobtickets reduziert wird und es nicht zu einem gänzlichen Entfall kommt.

5. WHISTLEBLOWING

Am 25.02.2023 trat das HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) in Kraft, das in Österreich die EU-Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern auf nationaler Gesetzgebungsebene umsetzt. Was bedeutet dies für Unternehmer?

Das HSchG fordert die Schaffung interner Meldekanäle für sogenannte Whistleblower von folgenden Unternehmen und juristischen Personen:

- Unternehmen und juristischen Personen im öffentlichen Sektor mit mind. 50 Arbeitnehmern
- in sensiblen Bereichen tätigen juristischen Personen (z.B. Finanzdienstleistern) unabhängig der Mitarbeiterzahl

Umsetzungsfristen:

- juristische Personen ab 250 Arbeitnehmern: bis 25.08.2023
- juristische Personen unter 250 Arbeitnehmern: bis 17.12.2023

Auslagerung der Meldestelle:

- Unternehmen können eine gemeinsame Meldestelle schaffen.
- Dritte können mit den Aufgaben der internen Meldestelle betraut werden.

6. E-LADESTATION

Beim Aufladen von Firmenelektroautos gelten hinsichtlich der abgabenrechtlichen Behandlung seit 01.01.2023 neue Regeln, und es ist sowohl die Sachbezugswerteverordnung als auch die Lohnkontenverordnung zu beachten. Zweitgenannte regelt, wann abgabenfreie Ladekosten auf dem Lohnkonto anzugeben sind. Dabei macht es einen wesentlichen Unterschied, ob die anfallenden Kosten für das Laden an öffentlichen Ladestationen erst nachträglich vom Arbeit-

geber refundiert werden, oder ob die Kosten von vornherein vom Arbeitgeber übernommen werden – siehe unten stehende Tabelle. ■



**Mehr dazu
finden Sie hier.**

Das Aufladen des firmeneigenen E-Autos erfolgt ...		Lohnabgabepflicht?	Pflicht zur Erfassung auf dem Lohnkonto?
... beim Arbeitgeber		Sachbezugswert von null	nein
... an einer öffentlichen Ladestation (mit belegmäßigem Nachweis)	Arbeitnehmer bezahlt selbst und erhält Kosten vom Arbeitgeber ersetzt	abgabefrei	ja
	Bezahlung erfolgt durch Arbeitgeber (z.B. mittels Firmenkreditkarte)	abgabefrei	nein
... mit einer vom Arbeitnehmer verwendeten Ladeeinrichtung	Ladeeinrichtung ermöglicht Zuordnung der Lademenge zum Fahrzeug	abgabenfreier Kostenersatz bis zur Höhe des amtlichen Strompreises (2023: 22,247 Cent pro kWh)	ja
	Ladeeinrichtung ermöglicht keine Zuordnung der Lademenge zum Fahrzeug	abgabenfreier Kostenersatz bis zu € 30,00 monatlich (befristete Regelung bis Ende 2025)	ja



DER STRATEGIETAG, DER IHR UNTERNEHMEN WEITERBRINGT



„Es kommt nicht darauf an, die Zukunft vorauszusagen, sondern darauf, auf die Zukunft vorbereitet zu sein.“

Perikles

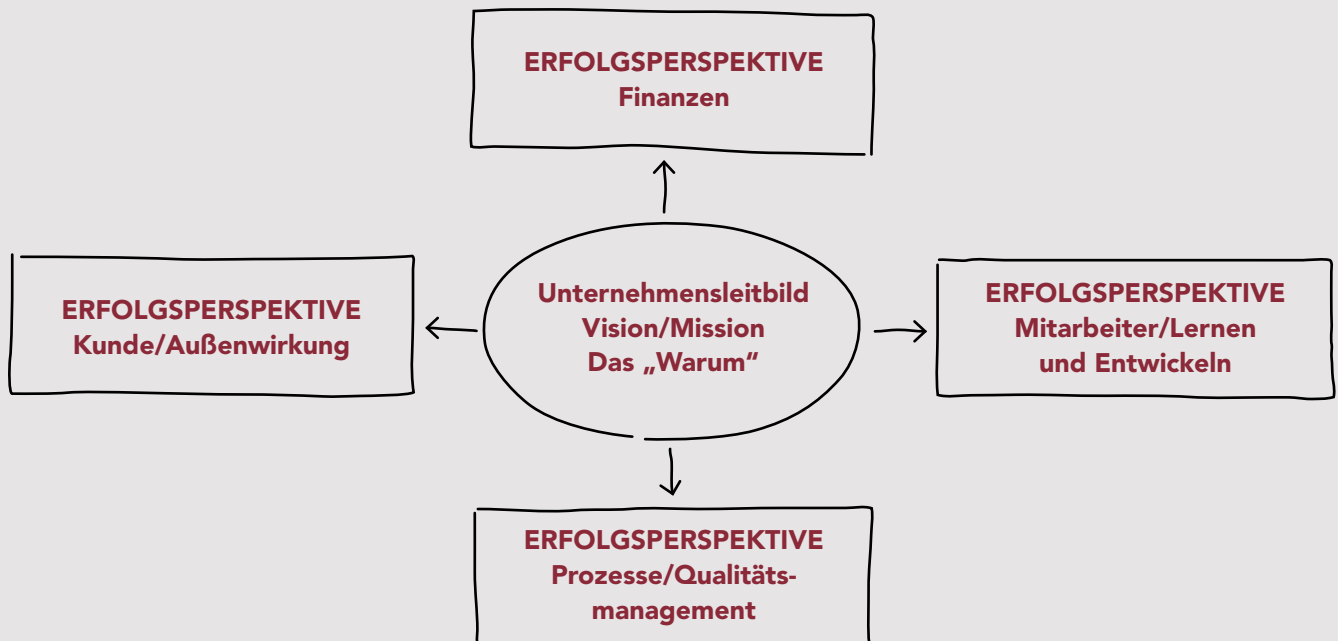
Wie sieht Ihre Unternehmensstrategie aus?

Arbeiten Sie bereits an Ihrer Erfolgs- und Finanzplanung 2024?

Sie können nicht wissen, was die Zukunft bringt, doch Sie können sich anhand einer guten Unternehmensstrategie auf sie vorbereiten.

Denn bedenken Sie: Je schneller die Zeiten, desto wichtiger ist die gezielte Auseinandersetzung mit Strategie und Planung. Entscheidend für die Zukunftsfähigkeit eines Unternehmens ist jedoch nicht der Plan, sondern der Prozess der Planung. Allerdings bedeutet die Entwicklung einer Unternehmensstrategie mehr, als fünf

oder zehn Prozent mehr Umsatz einzuplanen und zu hoffen, dass es klappt. Um gut vorbereitet in die Zukunft zu gehen, empfiehlt es sich einmal im Jahr ein bis zwei Tage zu investieren, in denen Sie sich mit strategischen Überlegungen und konkreten Fragstellungen rund um Ihr Unternehmen auseinandersetzen.



3 PRAKTISCHE TIPPS FÜR IHREN STRATEGIE-WORKSHOP

1. Wer nimmt teil?

Strategie ist Chefsache: Jeder Unternehmer ist bei der Zukunftsgestaltung gefordert. Abhängig von der Struktur Ihres Unternehmens kann es sinnvoll sein, Teamleiter und engagierte Mitarbeiter einzubeziehen, die das Potenzial zur Mit-Unternehmerschaft oder Nachfolge haben. Offenheit im Teilnehmerkreis ist die entscheidende Voraussetzung. Wenn Sie selbst noch nie einen Strategietag durchgeführt haben, ist ein externer Moderator zu empfehlen. Mithilfe der Moderation werden die Themen konzentriert bearbeitet, und die Gefahr, sich in „Nebenschauplätzen“ zu verlieren, wird verringert. Darüber hinaus sorgt ein guter Moderator dafür, dass am Ende konkrete Ergebnisse und Maßnahmenpläne vorliegen.

2. Vorbereitung

In einer Workshop-Agenda werden die Themen und Fragestellungen zusammengestellt. Alle Teilnehmer sollten sich bereits im Vorfeld Gedanken dazu machen. Branchenentwicklungen oder Prognosen aufgrund von Trends schärfen den Blick für mögliche Einflüsse, die den Erfolg Ihres Unternehmens bestimmen können.

3. Durchführung

Wählen Sie für Ihre Strategietage einen Ort außerhalb des Unternehmens. In der Firma gibt es zu viel Ablenkung und Störpotenzial. Am besten eignet sich ein Hotel oder Tagungsort, an dem Sie im wahrsten Sinne des Wortes Raum für neue Idee haben. Sie werden einen Internetzugang brauchen, um das eine oder andere zu recherchieren. Handy und Mail-Benachrichtigungen werden am besten

abgeschaltet, um den typischen „Ein Kunde braucht mich jetzt ganz dringend“-Fall zu verhindern. Bewährt haben sich eineinhalb-tägige Workshops mit Übernachtung: Am ersten Halbtage wird offen diskutiert und in alle Richtungen gedacht, es ist der Tag des Möglichen. Beim Abendessen (und eventuell später an der Bar) werden die Gedanken vertieft, und am nächsten Tag können die Ideen und Überlegungen in konkrete Pläne und Schritte gefasst werden. Betrachten Sie diesen Tag als den Tag des Machbaren.

DER STRATEGIETAG MIT DER BALANCED SCORECARD VON KAPLAN/NORTON

Neue Technologien und rasante Entwicklungen erfordern neue Methoden und Werkzeuge. Doch für Strategie-Einsteiger können auch grundlegendere Methoden und Denksätze hilfreich sein. Es gibt unterschiedliche Herangehensweisen für strategische Planung, eine bewährte Methode ist beispielsweise das Balanced-Scorecard-Modell. Ausgehend von der Unternehmensvision und Mission werden die vier Perspektiven des Unternehmenserfolgs – Finanzen, Kunde, Mitarbeiter/Lernen und Entwicklung und Prozesse/Qualitätsmanagement – abgeleitet und daraus messbare Kennzahlen zur Zielerreichung festgelegt. Mit dieser Methode können Sie den Workshop in fünf Bereiche gliedern. **Wie sieht das konkret aus? Siehe oben stehende Darstellung.**

1. Ausgangspunkt: Vision

Der zentrale Ausgangspunkt für die Strategieplanung sind die Vision und die Mission – Simon Sinek hat es in seinem wegweisenden Buch „Start with Why“ mit der zentralen Frage nach dem „Warum“ auf den Punkt gebracht. >

Also: Warum gibt es unser Unternehmen? Was treibt uns an? Warum lieben wir das, was wir tun? Wie verändern wir das Leben unserer Kunden im positiven Sinn?

Das Warum bzw. die Vision und die Mission sind der Kompass, der den Weg in die Zukunft weist. Diese Aspekte geben nicht nur den Ton an und schaffen einen Kontext für die Entscheidungsfindung, sondern sie motivieren und inspirieren auch alle Beteiligten, sich für das größere Ganze zu engagieren.

2. Erfolgsperspektive: Finanzen

Der wirtschaftliche Erfolg ist die Grundlage für den Fortbestand des Unternehmens. Deshalb bilden der Blick auf die Finanzkennzahlen und das Festlegen der Umsatz- und Gewinnziele zu Beginn des Workshops die Basis für die weiteren Diskussionen.

Tiefere Fragen, die Sie sich stellen können:

- Womit verdienen wir heute unser Geld?
Womit in Zukunft?
- Ist die Unternehmensgröße zukunftsfähig?
Wollen wir wachsen, stabil bleiben oder uns verkleinern?
- Stehen Arbeitseinsatz der Inhaber in einem positiven Verhältnis zum Gewinn? (Oder strampeln wir uns nur im Hamsterrad ab ohne vernünftige Entlohnung?)

3. Erfolgsperspektive: Kunde

Auch wenn in Zeiten des Fachkräftemangels häufig die Mitarbeiter in den Mittelpunkt gerückt werden: Am Ende ist es der Kunde, der uns bezahlt, und für den wir unsere Produkte herstellen bzw. Dienstleistungen erbringen. Stellen Sie Fragen mit einer Gegenwarts- und einer Zukunftsperspektive:

- Wie sieht unser Wunschkunde aus?
Für wen sind wir die Richtigen?
- Woran merken die Kunden, dass wir unsere Vision ernst nehmen?
- Wie erleichtern wir das Leben unserer Kunden?
- Auf welchen Kommunikationskanälen erreichen wir unsere Kunden?
- Welche Preismodelle sind für unsere Kunden sinnvoll?

4. Erfolgsperspektive: Mitarbeiter/Lernen und Entwicklung

Wenn Sie Ihren Wunschkunden und die Produkte bzw. Dienstleistungen kennen, die Sie heute und in Zukunft anbieten wollen, geht es nun darum, die passenden Menschen für die Umsetzung Ihrer Strategie zu finden. Überlegen Sie, welches Wissen und welche Erfahrungen erforderlich sind, um Ihre Kunden zufriedenzustellen. Und wie finden Sie Mitarbeiter, die diese Skills mitbringen?

Dabei ergibt sich eine ganze Reihe wesentlicher Fragestellungen:

- Welche Mitarbeiter brauchen wir? Welche passen zu uns?
- Wie fördern wir die Mitarbeiter, damit sie unsere Vision mittragen können?
- Wie erhalten unsere Mitarbeiter die Anerkennung, die sie verdienen?
- Welche fachlichen und sozialen Kompetenzen brauchen unsere Mitarbeiter, und wie bekommen sie diese?
- Welches Vergütungsmodell passt in die neue Arbeitswelt?
- Wie gewinnen wir neue Mitarbeiter, und wie erweisen wir uns als attraktiver Arbeitgeber für junge Generationen?

5. Erfolgsperspektive: Prozesse/Qualitätsmanagement

Die Analyse und Optimierung der internen und externen Prozesse sind ein wichtiger Erfolgsfaktor. Gerade in Zeiten zunehmender Digitalisierung, Automatisierung und des vermehrten Einsatzes von künstlicher Intelligenz gilt es, eigene Prozesse laufend auf den Prüfstand zu stellen und den neuesten technischen Vorgaben anzupassen.

Stellen Sie sich folgende Fragen:

- In welchen Geschäftsprozessen wollen wir die Besten sein, um die Kundenerwartungen zu erfüllen?
- Wie gestalten wir unsere Prozesse, damit wir flexibel auf die Veränderungen auf dem Markt reagieren können?
- Welche Prozesse und Schnittstellen sind erfolgskritisch und bedürfen deshalb besonderer Aufmerksamkeit?
- Wer ist unser „Chief Digital Officer“, der die technologische Entwicklung vorantreibt und beobachtet?
- Welcher Investitionsaufwand ist erforderlich, um langfristig wettbewerbsfähig zu sein?

6. Verknüpfung der Perspektiven

Ein entscheidender Schritt im Workshop ist das Verständnis der Verknüpfungen und Wechselwirkungen. Vermutlich werden Sie schon einige Zusammenhänge erkennen, noch während Sie an Ihrem Strategietag mit den Diskussionen zu den vier Erfolgsperspektiven beschäftigt sind. Nun ist der Zeitpunkt gekommen, diese Gedanken bewusst zusammenzuführen.

- Wie beeinflusst eine Veränderung in einer Perspektive die anderen Bereiche?
- Wo gibt es Synergien oder mögliche Konflikte zwischen den Perspektiven?

7. Der Umsetzungsplan mit To-do-Liste

Abschließend formulieren Sie alle Diskussionspunkte und Ideen als möglichst messbare sowie konkrete Ziele und Umsetzungsmaßnahmen. Legen Sie Verantwortliche und mindestens einen Termin pro Quartal fest, an dem die Fortschritte besprochen werden. Bleiben Sie aber flexibel: Sollte sich nach drei Monaten eine Maßnahme als veraltet, undurchführbar oder wirkungslos herausgestellt haben, nehmen Sie Anpassungen vor. Um es abschließend in den Worten des ehemaligen US-Präsidenten Eisenhower zu sagen: „Pläne sind nichts. Planung ist alles.“ ■

WUSSTEN SIE, DASS ...

... Versicherungsentschädigungen sofortige Betriebseinnahmen sind?

Versicherungsentschädigungen, beispielsweise für eine zerstörte Betriebsimmobilie, gelten als sofort und zur Gänze ertragspflichtig. Diese Ansicht vertritt das Bundesfinanzgericht (BFG), das eine Versicherungsentschädigung in Höhe von 1,9 Millionen Euro für das durch einen Brand zerstörte Betriebsgebäude zur Gänze als unmittelbar steuerpflichtige Betriebseinnahme erfasste. Im behandelten Fall aus dem Jahr 2018 entschied das Gericht, dass eine Passivierung des Großteils der Versicherungszahlungen und eine zeitliche Aufteilung der Einnahmen ebenso wenig zulässig sind wie eine rechnerische Reduktion der Anschaffungs- und Herstellungskosten des Gebäudes in Höhe der Versicherungszahlungen samt Steuerfreistellung dieser Zahlungen. Als Betriebseinnahme gelten auch Schadenersatzleistungen, unabhängig davon, ob sie durch den Schädiger oder durch eine Versicherung geleistet werden.

... Ausschüttungen an GmbH-Gesellschafter ohne Geschäftsführungsfunktion nicht SVS-pflichtig sind?

Werden Gewinne an Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH ausgeschüttet, die dem GSVG oder FSVG unterliegen, sind diese ebenso beitragspflichtig. Derartige Ausschüttungen müssen im Zuge der Kapitalertragsteuer-Anmeldung gemeldet werden. Doch wie ist die Sachlage bei der Ausschüttung an Gesellschafter ohne Geschäftsführungsfunktion?

Anders als Gesellschafter-Geschäftsführer unterliegen reine Gesellschafter einer GmbH ohne jegliche aktive Tätigkeit innerhalb der GmbH keiner Sozialversicherungspflicht. Gewinnausschüttungen müssen bei der Kapitalertragsteuer-Anmeldung nicht gemeldet werden.

Sind Gesellschafter innerhalb der Gesellschaft tätig, ohne jedoch geschäftsführende Tätigkeiten auszuüben, können sie auf verschiedene Arten versicherungspflichtig sein. Im Rahmen eines klassischen Dienstverhältnisses beispielsweise nach dem ASVG.

Um zu eruieren, welche Sozialversicherungsvorschriften im konkreten Fall eines im Unternehmen tätigen Gesellschafters zur Anwendung kommen, empfehlen wir die Beratung durch Ihren Fidas-Steuerexperten.

... Betreiber digitaler Plattformen einer Meldepflicht unterliegen?

Mit 01.01.2023 trat in Österreich das Digitale Plattformen-Meldepflichtgesetz (DMPG) in Kraft. Seither unterliegen Betreiber digitaler Plattformen einer Meldepflicht und müssen sich innerhalb eines Monats ab Start der Tätigkeit registrieren. Die Melde-Informationen werden unter den EU-Mitgliedstaaten automatisch ausgetauscht.

Im Detail umfasst das DMPG Betreiber von Software, Websites oder Anwendungen, durch welche Anbieter mit ihren Kunden in Kontakt treten und Tätigkeiten direkt oder indirekt abwickeln können. Ausgenommen von dieser Definition des Plattformbetreibers sind Verkäufer, die im eigenen Onlineshop unter eigenem Namen und auf eigene Rechnung handeln. Das DMPG betrifft Plattformbetreiber mit Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in Österreich.

Relevante Tätigkeiten

Folgende Tätigkeiten sind für das DMPG bedeutsam:

- Verkauf körperlicher Waren (digitale Inhalte wie Kryptowährung nicht erfasst)
- Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen
- Persönliche Online- und Offline-Dienstleistungen durch natürliche Personen
- Vermietung von Verkehrsmitteln (inkl. landwirtschaftlicher Fahrzeuge)

Zu beachten ist, dass der Vertrag zwischen Plattformbetreiber und Verkäufer elektronisch über die jeweilige Plattform geschlossen werden und ebenso die Zahlung direkt oder indirekt über die Plattform erfolgen muss. Bei Barzahlungen oder Überweisung unterliegt die Tätigkeit nicht dem DMPG.

Relevante Daten

Bis spätestens Jänner des folgenden Kalenderjahres (somit erstmalig für das Kalenderjahr 2023 bis 31.01.2024) müssen folgende Daten der Verkäufer durch den Plattformbetreiber an das Finanzamt gemeldet werden:

- Persönliche Daten des Verkäufers (Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer)
- Ansässigkeitsstaaten des Verkäufers
- Gezahlte sowie gutgeschriebene Vergütungen pro Quartal
- Einbehaltene Steuern, Gebühren und Provisionen pro Quartal
- Bei Vermietung und Verpachtung sind Angaben zu den jeweiligen Immobilien zu machen (Anschrift, Grundbucheintrag etc.)

Verkäufer von Waren, die weniger als 30 Verkäufe und dabei weniger als € 2.000 Vergütung pro Jahr erzielen, müssen nicht gemeldet werden.

Verstöße gegen das DMPG können Strafen in der Höhe von bis zu € 100.000 bei grober Fahrlässigkeit und im Falle von Vorsatz bis zu € 200.000 betragen. ■

Sie fragen - wir antworten!

Ihr persönlicher Fidas-Berater nimmt sich gerne Zeit für Ihre Fragen.

VOLKSWIRTSCHAFTLICHE REZESSION –

Wenn sich Krisen häufen, wird das Fahrwasser für Unternehmen unruhig. Fängt die Wirtschaft zu stottern an, sollte überlegt werden, wie in Krisenzeiten (im Gegensatz zu Zeiten florierenden Wettbewerbs) die Unternehmenspositionierung helfen kann, auch künftig Kundenanforderungen und -wünsche zu erfüllen und so die gesetzten Wachstumsziele zu erreichen.



ERFOLGSPOTENZIAL POSITIONIERUNG

Unter dem Begriff „Positionierung“ versteht man im Marketing die eindeutige Ausrichtung der eigenen Produkte und Dienstleistungen an den Bedürfnissen der Zielgruppe. Zielgruppen wiederum sind Kundenschichten, auf die die Produkte und Dienstleistungen zugeschnitten werden.

Zur Segmentierung dieser Kundenschichten werden unterschiedlichste Kriterien herangezogen: beispielweise eine räumliche Einteilung, Demografie (Geschlecht, Alter, Beruf etc.) oder Kriterien wie der Kaufprozess (z.B. direkter gegenüber indirektem Nutzer, Kunde der Leistung gegenüber Endkunde oder nach Förderern und Verweigerern).

Gute Positionierung

Eine gute Positionierung von Produkten und Dienstleistungen entsteht, wenn in einem interessanten und attraktiven Markt die Produkte im Kopf des Kunden so platziert – also positioniert – sind, dass diese Produkte und Leistungen zur ersten Wahl werden. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass sich diese in den für die Kundenschichten wesentlichen Nutzenmerkmalen positiv von Konkurrenzprodukten und -dienstleistungen differenzieren. Es geht also nicht nur um Alleinstellung um jeden Preis, sondern im Wesentlichen darum, dass die Alleinstellungsmerkmale für die Zielgruppe entscheidend für den Kauf sind.

Somit kann man im Rahmen der Strategiefindung zwei Richtungen einschlagen:

1. Man kann sich mit bestehenden Produkten oder Dienstleistungen eine (neue) Zielgruppe suchen, bei der man zur Nummer 1 werden kann.

2. Man kann den Nutzen der Produkte und Dienstleistungen so verbessern, dass man bei den bestehenden Zielgruppen zur ersten Wahl wird.

In beiden Fällen ist es unbedingt notwendig zu eruieren, welche Kundenbedürfnisse abgedeckt werden müssen, damit diese alleinstellend bedient werden können. Alleinstellung bedeutet schlichtweg, besser als der Mitbewerber zu sein.

Eine Positionierungskrise liegt vor, wenn man bei den Kaufentscheidungen der angestrebten Zielkunden nicht in die allerengste Wahl kommt. Wichtig ist stets zu bedenken, dass Unternehmenspositionierung ein kontinuierlicher Prozess ist: So müssen laufend Nachjustierungen vorgenommen werden, denn schließlich entwickeln auch Business und Kunden sich stetig weiter.

Einkaufsverhalten im Wandel

Das Einkaufsverhalten der Konsumenten – also die Art, wie gekauft wird, was gekauft wird, die Denkweise hinter einem Kauf – ist einem Veränderungsprozess unterworfen.

Diese Veränderungen lassen sich auszugsweise entscheidend wie folgt zusammenfassen:

- Kunden bewegen sich im digitalen Raum und nutzen vermehrt digitale Medien.
- Kunden verwenden für ihre Bestellungen vermehrt Apps, Live-Chats, virtuelle Beratungen, Lieferungen nach Hause.
- Konsumentenwerte wandeln sich in Richtung bewussten Einkaufens, Solidarität und Nachhaltigkeit. Regionalität gewinnt an Bedeutung.

Eine von McKinsey & Company veröffentlichte Studie kommt zu dem Ergebnis, dass eine klare Unternehmenspositionierung gerade in Krisen- und Umbruchzeiten wie den aktuellen insbesondere aufgrund dreier Aspekte als äußerst relevant einzustufen ist:

- Eine klare Positionierung des eigenen Unternehmens hilft, sich deutlich gegenüber Mitbewerbern abzugrenzen und gezielt Kunden und Interessenten anzusprechen. Was kann ich wirklich gut, und was sind meine Alleinstellungsmerkmale (USP)?
- Die genaue Kenntnis der eigenen zielgruppenorientierten Unternehmenspositionierung hilft das Produkt- und Leistungsangebot weiterzuentwickeln und neue Wachstumschancen zu ergreifen.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die zielgruppenorientierte Unternehmenspositionierung tagtäglich leben und damit entscheidend positiv dazu beitragen, dass Produkte und Dienstleistungen erste Wahl der Kunden bleiben bzw. zur ersten Wahl der Kunden werden.

Es gibt also gute Gründe, gerade in volkswirtschaftlich schwierigen Zeiten den Blick nach vorne zu richten. Ihre Fidas-Partner stehen Ihnen gerne zur Seite! ■

RECRUITING-TRENDS

Die neuesten Entwicklungen in der Talentgewinnung

Das Jahr 2023 markiert einen entscheidenden Wendepunkt für das Recruiting. Technologische Innovationen, gesellschaftliche Veränderungen und sich wandelnde Bewerberansprüche haben die Art, wie Unternehmen Talente finden und einstellen, nachhaltig verändert. Wir haben uns für Sie die neuen Herausforderungen etwas genauer angesehen.

1. Künstliche Intelligenz (KI) und Automatisierung

Diese Werkzeuge erleichtern die Suche nach Bewerbern, indem sie automatisiert Lebensläufe analysieren oder Bewerberprofile mit Stellenausschreibungen abgleichen, um die besten Kandidaten herauszufiltern. Auch sogenannte Chatbots kommen vermehrt zum Einsatz. Diese beschleunigen den Bewerbungsprozess, indem sie Bewerberfragen beantworten und Informationen zu offenen Stellen liefern. Vor allem die Generation Z zeigt Interesse an einer solchen interaktiven Kommunikation über Chatbots, um rasch Einblicke in Stellenangebote und den Bewerbungsprozess zu gewinnen. Das spart Zeit und optimiert den Einstellungsprozess.

2. Personalisierte Ansprache

Der „One Size Fits All“-Ansatz im Recruiting gehört der Vergangenheit an. Bewerber erwarten zunehmend eine personalisierte Ansprache durch die Unternehmen. Individuelle Empfehlungen für offene Stellen und maßgeschneiderte Informationen über Unternehmenskultur und -werte stärken das Interesse potenzieller Kandidaten und ermöglichen von Anfang an eine tiefere Bindung.

3. Diversity und Inklusion

Die Bedeutung von Vielfalt und Inklusion im Arbeitsumfeld ist weiter

gestiegen. Unternehmen setzen heute auf diverse Teams, da unterschiedliche soziale Hintergründe und Perspektiven die Kreativität und Innovation fördern. Dies spiegelt sich nicht nur in den Stellenausschreibungen wider, sondern auch in den Auswahlprozessen und der Förderung von Vielfalt in der gesamten Organisation.

4. Sellcruiting

Statt lediglich Stellen anzubieten, geht der Trend im Jahr 2023 hin zum „Sellcruiting“. In dem Fall werden potenzielle Talente gezielt über die Vorzüge einer Karriere im Unternehmen informiert, wodurch der Job gewissermaßen „verkauft“ wird. Sellcruiting kombiniert Rekrutierung mit Verkauf, und so werden Recruiter zu Verkäufern des Arbeitsplatzes. Um erfolgreich Sellcruiting zu betreiben, ist es zunächst essenziell, die Zielgruppe zu verstehen, um passende Jobangebote unterbreiten zu können. Recruiter müssen sich daher fragen: Wen möchten wir ansprechen? Was zieht die Talente von morgen an? Welche Werte und Bedingungen sind den Bewerbern im Job und im Unternehmen wichtig?

5. Skill-basiertes Recruiting

Spezifische Fähigkeiten und Kompetenzen gewinnen gegenüber traditionellen Bildungswegen an Bedeutung. Arbeitgeber rücken von starren

Anforderungsprofilen ab und bewerten Bewerber vermehrt anhand ihrer Fähigkeiten und praktischen Erfahrungen.

6. Flexibilität und Homeoffice

Die Erfahrungen durch die Pandemie haben gezeigt, dass Homeoffice und Flexibilität für viele Arbeitnehmer attraktive Optionen sind. Unternehmen passen daher ihre Recruiting-Strategien an, um Talente anzuziehen und den Anforderungen einer dezentralen Belegschaft gerecht zu werden. Virtuelle Onboarding-Prozesse, klare Kommunikation über (Remote-)Arbeitsrichtlinien und die Betonung einer ausgewogenen Work-Life-Balance sind Schlüsselaspekte, um Mitarbeiter zu gewinnen und zu binden.

7. Social Media Recruiting

Da immer mehr Interessierte über Smartphone oder Tablet nach einem Job suchen, zeigt sich ein Recruiting-Trend hin zur mobilen Bewerbung. Aus dem Grund gilt es, den Bewerbungsprozess einfach zu gestalten. Mittels Social Connect können Bewerber ihre persönlichen Kontakt- und Lebenslaufdaten von Xing oder LinkedIn freigeben und müssen somit keine Formulare mehr ausfüllen oder Dokumente hochladen. Empfehlenswert für Unternehmen sind außerdem für Mobilgeräte optimierte Kurzformulare auf der Job-Website.



8. Employer Branding

Positionieren Sie sich als attraktiver Arbeitgeber in einer Branche oder an einem Standort. Holen Sie Ihre Mitarbeiter vor den Vorhang. Zufriedene und begeisterte Mitarbeiter sind die besten (und glaubwürdigsten) Unternehmensbotschafter. Durch das Teilen von Erfahrungen und Situationen mittels Fotos und Videos aus dem Arbeitsalltag gewähren sie unverstellte Einblicke ins Unternehmen. Bonus: Auf diese Weise wird die Sichtbarkeit Ihres Unternehmens in den sozialen Medien verbessert.

9. Nachhaltigkeit und soziales Engagement

Bewerber zeigen verstärktes Interesse an den sozialen und ökologischen

Bemühungen seitens Unternehmen. Arbeitgeber, die ihre Nachhaltigkeitsinitiativen und sozialen Verantwortlichkeiten betonen, ziehen Kandidaten an, die nicht nur an der Arbeit, sondern auch an der Mission und den Werten des Unternehmens interessiert sind. Dies kann zu einer festeren Mitarbeiterbindung und einem positiven Unternehmensimage führen.

10. Transparenz im Auswahlprozess

Transparenz ist der Schlüssel zur Schaffung von Vertrauen zwischen Arbeitgebern und Bewerbern. Unternehmen setzen verstärkt auf klare Kommunikation während des Auswahlprozesses. Automatisierte Benachrichtigungen über den Bewerber-

status, offene Kommunikation hinsichtlich des Zeitplans für das Auswahlverfahren sowie konstruktives Feedback stärken das Vertrauen der Bewerber und machen die Bewerbungserfahrung attraktiver.

Insgesamt prägen diese zehn Trends die Recruiting-Landschaft von heute. Unternehmen, die sich anpassen und diese Trends geschickt in ihre Recruiting-Strategien integrieren, sind in der Lage, qualifizierte Talente auf sich aufmerksam zu machen, zu binden und langfristig den Erfolg zu steigern.

Die Kombination von Technologie, Personalisierung und sozialer Verantwortung wird die Zukunft des Recruitings maßgeblich gestalten. ■

VOLLE FAHRT: DAS DIENSTFAHRRAD FÜR MITARBEITER

Die Mobilitätswende hat an Fahrt aufgenommen – auf allen Ebenen: In Unternehmen besteht die Möglichkeit, Mitarbeitern gekaufte oder geleaste Fahrräder kostenfrei oder gegen eine Kostenbeteiligung (durch Bezugsumwandlung oder Nutzungsgebühr) zur Verfügung zu stellen. Genutzt werden können herkömmliche Fahrräder ohne Elektroantrieb ebenso wie komfortable E-Bikes.

Es gibt zwei unterschiedliche Wege, im Betrieb ein Dienstfahrrad-Programm umzusetzen:

Fahrradbeschaffung

Das Unternehmen kann die Fahrräder entweder kaufen und Eigentümer werden oder sie über „Bike-Leasing“ beziehen, wobei das rechtliche Eigentum bei einer Leasinggesellschaft bleibt und das Unternehmen als Leasingnehmer auftritt.

Kein Sachbezug

Die Zurverfügungstellung von Fahrrädern an Mitarbeiter für deren private Nutzung, einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, ist grundsätzlich steuerfrei (gemäß § 4b Sachbezugswertverordnung und § 50 ASVG). Dies gilt sowohl für vom Unternehmen gekaufte als auch geleaste Fahrräder. Die Möglichkeit des Arbeitnehmers, die Pendlerpauschalen steuerlich geltend zu machen, bleibt vom Dienstfahrrad unberührt (gemäß § 16 Abs. 1 Z. 6 lit. b EStG). Wenn der Arbeitnehmer das Dienstfahrrad kostenlos beim Unternehmen aufladen darf, führt dies zu keinem steuerpflichtigen Sachbezug.

Kostenübernahme

Die Finanzierung der Fahrradkosten kann vollständig vom Unternehmen übernommen werden, oder die Mitarbeiter beteiligen sich je nach Vertragsgestaltung entweder durch Bezugsumwandlung oder monatliche Nutzungsgebühren.

Wie funktioniert die Bezugsumwandlung?

Bei den Bezugsumwandlungen muss darauf geachtet werden, dass diese nur dann zu einer Reduktion der Berechnungsgrundlage für Lohnabgaben (Lohnsteuer, DB, DZ, KommSt, Sozialversicherung und betriebliche Vorsorge) führen, wenn vertraglich vereinbart wird, die laufenden Bruttobezüge zu reduzieren (gemäß § 4b Sachbezugswertverordnung und RZ 206 der Lohnsteuerrichtlinien). Ein reiner Nettoabzug (z.B. in Form einer Nutzungsgebühr) reicht hier nicht aus. Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) akzeptiert im Falle einer Bruttobezüge-Reduktion eine Verringerung der Sozialversicherungsbeitragsgrundlage (und der betrieblichen Vorsorge). Dem zugrunde liegt die ab 01.01.2023 geltende, neue Version der Sachbezugswertverordnung.

Weiters ist zu beachten, dass infolge einer Bruttoreduktion – sofern nicht ausdrücklich zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber anders vereinbart – auch die Basis für nachfolgende

Ansprüche verringert wird (z.B. Sonderzahlungen, Überstundenvergütungen, eventuelle kollektivvertragliche Gehaltserhöhungen usw.). Um den Arbeitnehmer vor derartigen „Nebenwirkungen“ abzusichern, sollte eine etwaige Vereinbarung schriftlich festgehalten werden.

Wichtig: Bei Bezugsumwandlungen darf das kollektivvertragliche Mindestentgelt auf keinen Fall unterschritten werden (gemäß § 4b Sachbezugswertverordnung und arbeitsrechtlich § 29 LSD-BG). Bezugsumwandlungen sind daher nur für Beträge zulässig, die über dem kollektivvertraglichen Entgelt liegen.

Wie funktioniert die Nutzungsgebühr?

Die Nutzung des Dienstfahrrads ist lohnabgabenfrei. Die Nutzungsgebühr führt jedoch nicht zur Reduzierung der Berechnungsgrundlagen.

Weitere Option:

Kostenlose Überlassung des Dienstfahrrads an den Mitarbeiter: Die Nutzung des Dienstfahrrads ist lohnabgabenfrei.

Förderung:

Was ist zu beachten?

Unternehmen haben üblicherweise die Möglichkeit, für den Kauf von Elektrofahrrädern Förderungen in Anspruch zu nehmen.



Eine grundlegende Voraussetzung für die Förderung besteht darin, dass die E-Bikes mindestens vier Jahre lang im Besitz des Unternehmens bleiben müssen. Weitere Informationen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at.

Achtung: Für steuerliche Zwecke wird dennoch eine übliche Nutzungsdauer von fünf Jahren angenommen (siehe zum Beispiel RZ 207 der Lohnsteuerrichtlinien).

Blickwinkel des Unternehmens
Erfreulich für das Unternehmen: Geschäftlich erworbene Fahrräder und E-Bikes berechtigen zum Vorsteuerabzug (gemäß § 12 Abs. 2 Z. 2a UStG).

Die notwendige mindestens 10%ige betriebliche Nutzung für den Vorsteuerabzug muss nicht gesondert nachgewiesen werden, da diese durch die Bereitstellung des Dienstfahrrads an den Mitarbeiter bereits gewährleistet ist und somit keine private Nutzung durch das Unternehmen erfolgt.

Erwerb des Dienstrads durch den Mitarbeiter

Erwirbt der Mitarbeiter das Dienstfahrrad vom Arbeitgeber zu einem Preis, der unter dem üblichen reduzierten Endpreis des Verkaufsortes liegt, stellt dies einen Vorteil aus dem Dienstverhältnis dar (gemäß § 15 Abs. 2 Z 1 EStG). Im Fall eines Leasingmodells kann nicht automa-

tisch angenommen werden, dass der Verkehrswert dem Leasingrestwert entspricht, was zu einer individuellen Bewertung führt. Für die Bewertung des anzusetzenden Sachbezugs aufgrund des vergünstigten Erwerbs wird eine Nutzungsdauer von fünf Jahren empfohlen (gemäß BMF-Schreiben vom 10.05.2022).

Auch aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht ist der Wert des geldwerten Vorteils bei nachfolgendem Verkauf gemäß § 50 ASVG individuell festzulegen und entsprechend der Sozialversicherungsbeitragspflicht zu berücksichtigen. Es gibt keine Abgaben- oder Beitragsbegünstigung für den Erwerb des Dienstfahrrads.

Pendlerpauschale und Dienstfahrrad

Im Gegensatz zur Bereitstellung eines betriebseigenen Kraftfahrzeugs hat die Bereitstellung eines betriebseigenen (Elektro-)Fahrrads für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte keinen negativen Einfluss auf das Pendlerpauschale (gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 lit b EStG). Daher müssen nur die Monate, in denen dem Mitarbeiter ein betriebseigenes Kraftfahrzeug für diese Fahrten zur Verfügung gestellt wird, im Lohnkonto erfasst werden.

Die Bereitstellung von Abstellplätzen für Dienstfahrräder unterliegt keinen Sachbezügen, da diese Regelung nur für mehrspurige Kraftfahrzeuge gilt (gemäß § 4a Sachbezugswerte-VO). ■



FIDAS DEUTSCH- LANDSBERG



Das Deutschlandsberger Team gratuliert Kristin Benedikt (v.l.n.r.) und Nadine Kratina herzlich zur abgelegten Bilanzbuchhalterprüfung. Außerdem wollen wir Kerstin Poscharnik zur bestandenen Buchhalterprüfung gratulieren. Wir sind so stolz auf euch!

FIDAS SÜD-OST

An dieser Stelle dürfen wir unseren neuen Kollegen Jakob Kettner vorstellen. Er unterstützt uns im Bereich Bilanzierung und Buchhaltung. Willkommen an Bord, Jakob! Wir wünschen dir viel Erfolg und freuen uns, dich in unserem Team zu haben. P.S. Teamwork makes the dream work!



FIDAS LIEZEN & FROHNLEITEN

Babyglück in der Fidas Liezen:

Hallo, Leonardo!

Wir gratulieren unserer lieben Ivana Josipovic zur Geburt ihres Sohnes Leonardo. Der kleine Mann erblickte am 28.05.2023 das Licht der Welt, war

54 Zentimeter groß und wog

4.005 Gramm. Wir freuen uns sehr für euch!



Happy Birthday, liebe Alina! Wir wünschen unserer Alina Gruber-Veit alles Liebe und Gute zum 20. Geburtstag. Viel Erfolg, Freude und vor allem Gesundheit im neuen Lebensjahr!



Hurra, Theresa ist da! Wir dürfen unserer lieben Lisa Fassel von Herzen zur Geburt ihrer Tochter am 17.04.2023 gratulieren. Die kleine Theresa war 47 Zentimeter groß und brachte 2.515 Gramm auf die Waage. Wir wünschen euch alles Gute!



Doppelte Jubiläumsfreude: Wir dürfen unseren lieben Kolleginnen Gerhilde Atzlinger und Claudia Schröfl herzlich zum 25. Dienstjubiläum gratulieren. Diese besondere Freude konnten wir bei einem köstlichen Mittagessen feiern. Danke für die gemeinsamen Jahre, die Treue, Loyalität und den unermüdlichen Einsatz. Wir freuen uns auf die kommenden Jahre mit euch!

FIDAS GRAZ



Wir freuen uns sehr, dass Melanie Maier bereits seit zehn Jahren Teil unseres Teams ist! Melanie ist im Sekretariat der strahlende Eingang in die Welt der Fidas Graz und unsere erste Anlaufstelle für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

sowie für Klientinnen und Klienten.



Wow, 15 Jahre Fidas Graz! Seit 2008 ist Julia Orthofer unsere tatkräftige Unterstützerin im Rechnungswesen. Danke, liebe Julia, dass du auch nach so langer Zeit noch voller Leidenschaft dabei bist. Wir wünschen dir weiterhin viel Freude und danken dir für die tolle Zusammenarbeit.



Herzlich willkommen, kleiner William!

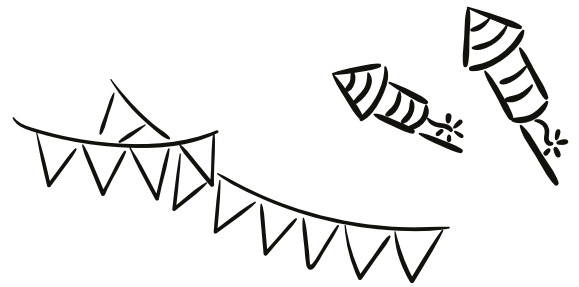
Wir gratulieren den frischgebackenen Eltern Julia und Philip Zudemberg von ganzem Herzen zu ihrem Sohn. William Erik Alexander erblickte am 04.03.2023 das Licht der Welt. Bei der Geburt war er 3.580 Gramm schwer und 54 Zentimeter groß.



FIDAS WELS



Das Welser Team gratuliert Nadine Schwaighofer zur Buchhalterprüfung, die sie mit sehr gutem Erfolg bestanden hat. Wir sind sehr stolz auf dich und wünschen dir für die Zukunft alles Gute!



FIDAS INNSBRUCK



Seit 12.06.2023 verstärkt Katharina Norz unser Team in der Buchhaltung. Wir sind sehr froh, sie bei uns zu haben!



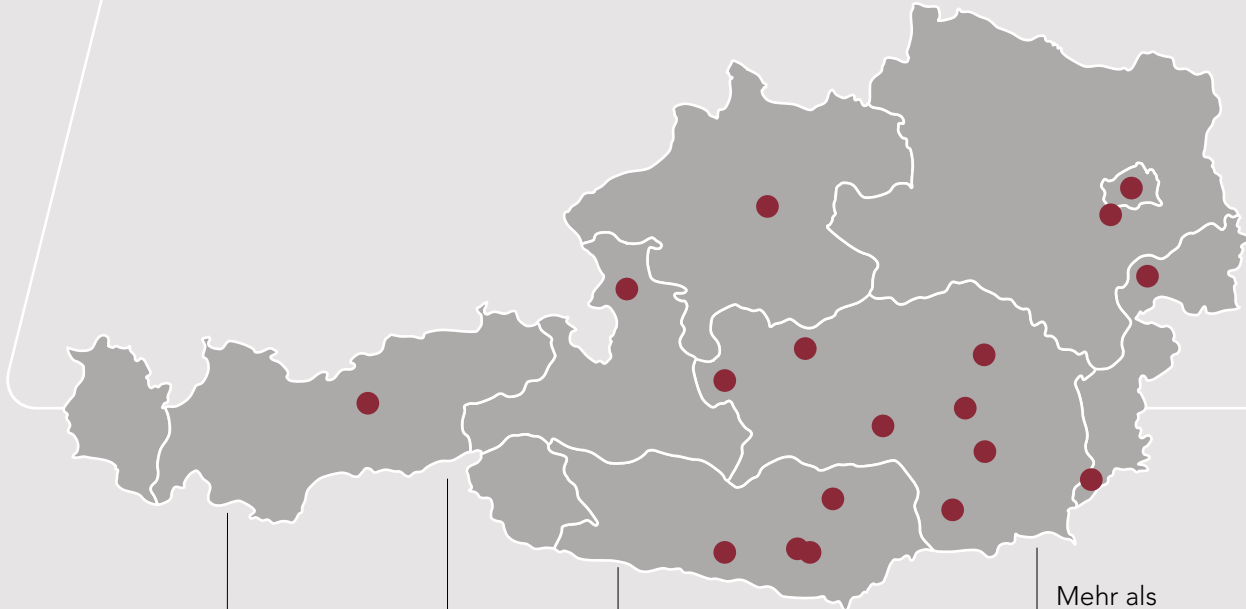
FIDAS EISENSTADT

Seit Juli unterstützen uns Christine Pöpperl und Margit Trimmel in der Buchhaltung. Wir freuen uns, die beiden in unserem Team begrüßen zu dürfen!



Im Juli feierte unsere Kollegin Doris Fleck ihren 40. Geburtstag, den wir bei Speis und Trank und mit viel Freude in der Kanzlei gebührend feierten. Wir wünschen Doris alles Gute und viel Glück für das neue Lebensjahr!

FIDAS-GRUPPE ÖSTERREICH



Viele

Kanzleien in
Österreich

4,8

Bewertung
bei Google

Mehr als
9.170

zufriedene
Kunden

Mehr als

230

Mitarbeiter

Langjährige

Erfahrung

Steuerberatung österreichweit

Die Fidas Gruppe ist eine stark expandierende Steuerberatungsgesellschaft. In Österreich sind wir derzeit vom Burgenland bis nach Tirol vertreten. Jeder Sitz wird eigenständig von den jeweiligen Geschäftsführern geleitet, die österreichweite Kooperation ist uns aber enorm wichtig.

Mittels regelmäßiger Geschäftsführertreffen und ständiger Fortbildungen garantieren wir die gewohnt hohe Kundenzufriedenheit und eine individuelle Betreuung. Finden Sie den Fidas-Standort in Ihrer Nähe.

Dynamik statt Routine

Wir sehen in jedem Auftrag eine Herausforderung. Bei Fidas finden Sie gute Zuhörer, kompetente Steuerberater und kreative Problemlöser. Unser Ziel ist es, stets das Beste aus Ihrer Situation herauszuholen. Jahrelange Erfahrung und die Expertise unserer Mitarbeiter sorgen dafür, dass unsere Kunden ausreichend informiert werden und den besten Beistand in Steuerfragen erfahren – ganz gleich, um welches Thema es geht. Mithilfe unserer internationalen Netzwerkpartner verfügen wir über Know-how zur Lösung Ihrer

Fragen. Auch wenn diese exotisch oder außergewöhnlich sein sollten – wir nehmen Sie an die Hand und begleiten Sie sicher durch das Wirtschaftsleben.

Unser Service für Sie!

Wir richten unseren Fokus auf eine aktive Beratung unserer Klienten. Unser Ziel ist es, Ihnen verständlich zu vermitteln, worauf es bei steuer- oder arbeitsrechtlichen Themen wirklich ankommt. Daher bieten wir Ihnen neben unserem persönlichen Service auch diverse Online-Dienstleistungen an.



FIDAS INTERNATIONAL Über unser internationales Netzwerk kooperiert die Fidas-Gruppe mit zahlreichen Berufskollegen und Beratern im Ausland. Durch dieses Netzwerk an Spezialisten ermöglichen wir Ihnen weltweit eine hochwertige Betreuung.

STANDORTE DER FIDAS-GRUPPE IN IHRER NÄHE

CONSULTING

Fidas Consulting M&A GmbH

8940 Liezen, Gesäusestraße 21–23
Tel.: +43 3612 25 0 39, consulting@fidas.at

DEUTSCHLANDSBERG

Fidas Deutschlandsberg Steuerberatung GmbH

8530 Deutschlandsberg, Villenstraße 2
Tel.: +43 3462 55 73-0, office@fidas-deutschlandsberg.at

EISENSTADT

Fidas Eisenstadt Steuerberatung- und Wirtschaftsprüfung GmbH

7000 Eisenstadt, Kaiserallee 8a
Tel.: +43 2682 646 31, office@fidas-eisenstadt.at

FROHNLEITEN

Fidas Frohnleiten Bilanzbuchhaltung GmbH

8130 Frohnleiten, Grazer Straße 10
Tel.: +43 3126 25555, office@fidas-frohnleiten.at

GRAZ

Fidas Graz Steuerberatung GmbH

8042 Graz, Petersbergenstraße 7
Tel.: +43 316 47 35 00, office@fidas-graz.at

INNSBRUCK

augustin+nöbauer+partner Steuerberatung GmbH & Co KG

6020 Innsbruck, Mitterweg 16/2
Tel.: +43 512 29 44 39, office@fidas-innsbruck.at

JENNERSDORF

Fidas Süd-Ost Steuerberatung GmbH

8380 Jennersdorf, Raxer Straße 60
Tel.: +43 3329 462 52, office@fidas-suedost.at

KÄRNTEN

Haselmayer Fidas Kärnten Steuerberatung KG

9201 Krumpendorf, Römerweg 48
Tel.: +43 4229 24 20, office@fidas-kaernten.at
Zweigniederlassung:
9500 Villach, Hausergasse 27/1, Tel.: +43 4242 30 767

KINDBERG

Fidas Kindberg Steuerberatung GmbH

8650 Kindberg, Hauptstraße 29
Tel.: +43 3865 22 38, office@fidas-kindberg.at

KLAGENFURT

Fidas Klagenfurt Steuerberatung GmbH

9020 Klagenfurt am Wörthersee, St. Veiter Straße 103
Tel.: +43 463 420 800, office@fidas-klagenfurt.at

Zweigniederlassung:

9330 Althofen, Undsdorfer Straße 33
Tel.: +43 4262 24 14 0, althofen@fidas-klagenfurt.at

LIEZEN

Fidas Liezen Steuerberatung GmbH

8940 Liezen, Gesäusestraße 21–23
Tel.: +43 3612 300 33, office@fidas-liezen.at

MURTAL

Fidas Murtal Steuerberatung GmbH

8740 Zeltweg, Bundesstraße 66
Tel.: +43 3577 236 00, office@fidas-murtal.at

NIEDERÖSTERREICH

Fidas NÖ-Süd Steuerberatung GmbH

2345 Brunn am Gebirge, Wienerstraße 129/1/4
Tel.: +43 2236 89 29 42, office@fidas-noe.at

SALZBURG

Unterberger Fidas Salzburg Steuerberatung GmbH & Co KG

5023 Salzburg, Linzer Bundesstraße 101
Tel.: +43 662 66 32 52, office@fidas-salzburg.at

SCHLADMING

Fidas Schladming Steuerberatung GmbH

8970 Schladming, Untere Klaus 327
Tel.: +43 3687 246 47, office@fidas-schladming.at

WELS

Mag. Dietmar Sternbauer Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

4600 Wels, Schubertstraße 16
Tel.: +43 7242 476 69, office@sternbauer.co.at

WIEN

Fidas Wien Consulting GmbH

1020 Wien, Raimundgasse 1/10
Tel.: +43 1 533 26 55 0, office@fidas-wien.at

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Fidas Wirtschaftsprüfung GmbH

4600 Wels, Schubertstraße 16
Tel.: +43 7242 476 69, office@sternbauer.co.at

fidas

UNSERE WERTE

FIT FOR FUTURE

- Lebenslanger Partner: von der Unternehmensgründung bis zum Eintritt in die Pension
- Vorausschauende Steueroptimierung
- Strategische Beratung

INDIVIDUELL

- Persönliche Betreuung
- Verlässliche Zusammenarbeit
- Beständige Stütze in Krisenzeiten

DIGITAL

- Innovative Lösungen
- Prozessoptimierung mit digitalen Werkzeugen
- Arbeitsunterstützung durch künstliche Intelligenz

AKTIV

- Schnelle Information – immer up to date
- Aktive Gestaltung von Prozessen
- International engagiert

SMART

- Cleveres Personalmanagement
- Think outside the box
- Pragmatisch und eigentümergeorientiert

**JOBS &
KARRIERE**

AUF DER
SUCHE NACH
NEUEN HER-
AUSFORDE-
RUNGEN?



*Jetzt
bewerben*

QR-Code mit dem Handy scannen und
österreichweit aktuelle Top Jobs finden!

Tipps, News & mehr
auf Social Media entdecken



Let's talk!

www.fidas.at